



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 12.02.1996
KOM(96) 40 endg.

96/0037 (CNS)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 über die
Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik
anzuwendenden Umrechnungskurse

(von der Kommission vorgelegt)

Begründung

Die in Ecu festgesetzten und in Landeswährung erhobenen Einfuhrabgaben für Agrarerzeugnisse werden je nach Rechtsgrundlage zu unterschiedlichen Kursen umgerechnet. Daraus ergeben sich wirtschaftliche Unstimmigkeiten und eine sehr komplizierte Verwaltung, die wiederum zu Fehlern und Rechtsunsicherheit führen.

1. Nach der geltenden Rechtslage sind die in Ecu angegebenen Beträge aus der Verordnung (EG) Nr. 3009/95 der Kommission vom 22. Dezember 1995 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif¹ ("KN- und GZT-Verordnung") grundsätzlich zu dem in Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex² vorgesehenen Kurs in Landeswährungen umzurechnen. Dabei bleibt generell der Kurs vom 1. Oktober jeweils im folgenden Jahr gültig.

Vor der Einführung zahlreicher in Ecu ausgedrückter Einfuhrabgaben am 1. Juli 1995 aufgrund der GATT-Vereinbarungen verursachte diese Regelung keine Schwierigkeiten, da die Zölle überwiegend als Wertprozentsätze festgelegt waren und somit ohne Umrechnung in Landeswährung ausgedrückt werden konnten.

Ab 1. Juli 1995 hätte wegen der zahlreichen Einfuhrabgaben in Ecu jedoch die jährliche Festsetzung des Umrechnungskurses nach Artikel 18 des Zollkodex zu erheblichen Marktverzerrungen führen können. Daher schlug die Kommission eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Anwendung eines monatlichen Zoll-Umrechnungskurses ab 1. Juli 1996 vor³. Bis zur Beschlußfassung über diese Änderung des Zollkodex wurde als übergangsweise Ausnahmeregelung mit der Verordnung (EG) Nr. 1482/95 der Kommission⁴ der jährliche Umrechnungskurs beinahezu allen Agrarerzeugnissen durch einen monatlichen Kurs ersetzt ("monatlicher Zollkurs").

Der monatliche Zollkurs gilt also bei den betreffenden Agrarerzeugnissen anstelle des Kurses nach Artikel 18 des Zollkodex, d.h. soweit dieser anwendbar ist. Nach Artikel 1 des Zollkodex läßt der nach dessen Artikel 18 anzuwendende Umrechnungskurs aber in anderen Bereichen geltende besondere Bestimmungen unberührt.

¹ ABl. Nr. L 319 vom 30.12.1995, S.1.

² ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

³ KOM(95) 335 endg.

⁴ ABl. Nr. L 145 vom 29.6.1995, S. 43.

Dies bedeutet, daß der im Agrarrecht festgelegte Umrechnungskurs Vorrang hat vor dem zollrechtlichen Umrechnungskurs (Artikel 18 Zollkodex) in bezug auf Beträge in Ecu, die festgesetzt wurden durch Rechtsakte betreffend die Gemeinsame Agrarpolitik, wie sie in Artikel 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92⁵ definiert sind:

- "- Rechtsakte, die sich unmittelbar oder mittelbar auf Artikel 43 des Vertrages stützen, ausgenommen der Gemeinsame Zolltarif und andere dem Zollrecht zugehörige Rechtsakte, die gleichermaßen für Agrarerzeugnisse und gewerbliche Waren gelten;
- Rechtsakte betreffend Waren, die aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse stammen und besonderen Handelsregelungen unterliegen."

Aufgrund dieser Ausnahme, die auf Artikel 1 des Zollkodex beruht, sind daher alle durch Rechtsakte der GAP in Ecu festgesetzten Beträge zum Agrarkurs umzurechnen, sofern in diesen nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen wurde.

Somit gilt generell, daß die durch Rechtsakte nach Artikel 43 EGV festgesetzten Beträge zum Agrarkurs umzurechnen sind, während für andere, d.h. die meisten der in der KN- und GZT-Verordnung aufgeführten Beträge der monatliche Zollkurs maßgebend ist.

2. Die Währungsabweichungen zwischen dem täglichen Ecu-Kurs einerseits und dem Agrarkurs bzw. dem monatlichen Zollkurs andererseits sind verhältnis gering, da der auf den Agrarkurs anwendbare Berichtigungsfaktor im Rahmen des "switch-over"-Mechanismus ab 1. Februar 1995 abgeschafft wurde⁶.

In den ersten sechs Anwendungsmonaten des monatlichen Zollkurses (1. Juli bis 31. Dezember 1995) ergaben sich folgende Abweichungen:

- Die durchschnittliche Abweichung des monatlichen Zollkurses betrug je nach Währung zwischen - 0,284 % und + 1,129 %, und 95 % der täglichen Abweichungen bewegten sich zwischen - 0,348 % und + 1,411 %;
- die durchschnittliche Abweichung des Agrarkurses betrug je nach Währung zwischen - 0,179 % und + 5,167 %, und 95 % der täglichen Abweichungen bewegte sich zwischen - 0,248 % und + 5,489 %.

⁵ ABl. Nr: L 387 vom 31.12.1992, S. 1.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 150/95 (ABl. Nr. L 22 vom 31.1.1995, S. 1).

An 95 % der Tage im Beobachtungszeitraum blieb die Differenz zwischen dem Agrarkurs und dem monatlichen Zollkurs bei den meisten Währungen unter 2,5 %. Nur bei der dänischen, der italienischen, der schwedischen und der finnischen Währung ergab sich eine größere Abweichung, die in den beiden letztgenannten Fällen im Durchschnitt den Höchstwert von 4 % erreichte.

Diese Werte unterliegen selbstverständlich konjunkturellen Schwankungen, sie entsprechen aber insgesamt der erwarteten Abweichungsbreite zwischen den beiden Umrechnungsweisen, die systembedingt jeweils 5 % im Durchschnitt mehrerer Monate nicht übersteigen dürfte.

3. Allerdings ergeben sich durch die doppelte Umrechnungsweise mannigfaltige Schwierigkeiten, die aufgrund künftiger Verordnungsbestimmungen und -änderungen noch zunehmen könnten. Bereits jetzt machen sich erhebliche wirtschaftliche Unstimmigkeiten und eine äußerst komplizierte Verwaltungs- und Rechtslage bemerkbar. Daraus entstehen zwangsläufig Fehlerquellen, die finanzielle Folgen für die betreffenden Unternehmen, die Mitgliedstaaten und den Gemeinschaftshaushalt haben können.

Die vorhandenen Probleme seien an einigen, längst nicht erschöpflichen Beispielen veranschaulicht.

- Die Beträge aus der KN- und GZT-Verordnung sind mit dem monatlichen Zollkurs umzurechnen, außer bei bestimmten Käsesorten und den WTO-Zollkontingenten, für die der Agrarkurs gilt. Bei einigen dieser Kontingente, z.B. für Bananen, gelten jedoch wiederum mehrere agrarrechtliche Ausnahmen, wonach im Endeffekt wieder der monatliche Zollkurs herangezogen wird.
- Im Rahmen eines Einfuhrkontingents für 46 000 t Olivenöl aus Tunesien gilt seit 1. Februar 1995 ein Zollsatz von 9,419 ECU (vorher 7,80 ECU), der durch die Verordnung (EG) Nr. 287/94 des Rates⁷ festgesetzt wurde. Deren Rechtsgrundlagen sind Artikel 113 EGV und Artikel 36 der Verordnung 136/66/EWG des Rates, die sich wiederum auf Artikel 42 und 43 EGV stützt. Es handelt sich somit um einen Rechtsakt der GAP, da er sich von Artikel 43 EGV ableitet. Nach einer eingehenden juristischen Analyse gilt für den betreffenden Zollsatz somit der Agrar-Umrechnungskurs.

⁷ ABI. Nr. L 39 vom 10. 2. 1994, S. 1.

- Die Einfuhrabgaben für Kleie, Nachmehl und andere Rückstände mit Ursprung in Algerien, Marokko und Tunesien werden nach der Verordnung (EG) Nr. 1710/95 der Kommission⁸ festgesetzt, bei der es sich um einen Rechtsakt der GAP handelt. Der in der KN- und GZ/T-Verordnung festgelegte Zoll für diese Erzeugnisse unterliegt aber dem monatlichen Zollkurs. Dieser bleibt auch nach der vorgesehenen Zollermäßigung von 60 % anwendbar, während eine zusätzliche Ermäßigung von 7,25 ECU dem Agrarkurs unterliegt.
 - Der ermäßigte Zollsatz für einen bestimmten Reistyp wurde Anfang Dezember 1995 auf 602,52 ECU festgesetzt, d.h. unter dem konventionellen Zoll in Höhe von 611 ECU. Da der ermäßigte Zoll zum Agrarkurs, der konventionelle Zoll aber zum monatlichen Zollkurs in Landeswährung umgerechnet wird, fällt in dem betreffenden Zeitraum der ermäßigte Zollsatz in 11 von 15 Landeswährungen höher aus als der konventionelle Zollsatz.
4. Der Vorschlag der Kommission soll die Transparenz und die wirtschaftliche Kohärenz der Einfuhrregelung verbessern. Die diesbezüglichen Maßnahmen müssen auf Gemeinschaftsebene getroffen werden, um die einheitliche Anwendung der Gemeinsamen Agrarpolitik sicherzustellen. Die verwaltungsmäßigen Vereinfachungen kommen dem Betrieb kleinen und mittleren Unternehmen zugute.

Bei den beschriebenen Beispielen handelt es sich nicht etwa um Einzelfälle, die durch gezielte Verordnungbestimmungen - d.h. unter weiterer Komplizierung der Rechtslage - gelöst werden könnten. Daher ist ein einziger Umrechnungskurs bei allen Einfuhrbeträgen heranzuziehen, die in Landeswährung angewandt werden müssen. Dies betrifft in erster Linie die Einfuhrabgaben, aber auch die Beträge zur Tarifierung und die Sicherheitsleistungen.

Die Verwendung eines einzigen Umrechnungskurses wäre theoretisch durch die generelle Anwendung des Agrarkurses denkbar. Dadurch müßte dessen Geltungsbereich aber erweitert werden über die GAP und die Rechtsgrundlagen hinaus, die seine Verwendung im Rahmen der agrarmonetären Regelung begründen. Dies gäbe rechtlich keinen Sinn und könnte wiederum zu Schwierigkeiten in anderen Bereichen führen.

Zur Lösung des Problems kommt daher nur die Anwendung des monatlichen Zollkurses bei der Umrechnung aller Einfuhrbeträge in Betracht. Dazu wird vorgeschlagen, einen spezifischen Agrar-Umrechnungskurs in der gleichen Weise wie den Kurs nach Artikel 18 des Zollkodex festzusetzen. Dadurch bleiben die Bestimmungen über die Berechnungsweise der betreffenden Beträge in Ecu sowie etwa erforderliche Ausnahmemassnahmen in einzelnen Sonderfällen unberührt.

⁸ ABl. Nr. L 163 vom 14.7.1995, S. 1.

Durch den Vorschlag werden mögliche Rechtsstreitigkeiten ausgeräumt, er dürfte bei den Eigenmitteln der Gemeinschaft aber zu Mindereinnahmen von weniger als 10 Mio ECU jährlich führen unter der Hypothese, daß die Regelung mit dem zweifachen Umrechnungskurs fehlerfrei angewandt worden wäre.

Der Vorschlag berührt nicht die Anwendung des Agrar-Umrechnungskurses im Rahmen der Exporte, die eng an die Regelung für die in Ecu festgesetzten gemeinsamen Preise geknüpft ist.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EG) Nr./....DES RATES

vom

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom
über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik
anzuwendenden Umrechnungskurse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf
Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei den Einfuhrbeträgen für Agrarerzeugnisse, die in Ecu festgesetzt und in
Landeswährungen anzuwenden sind, gelten je nach ihrer Rechtsgrundlage unterschiedliche
Umrechnungskurse. So werden die Beträge, die durch einen Rechtsakt betreffend die
Gemeinsame Agrarpolitik im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG)
Nr. 3813/92³, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁴, festgesetzt
wurden, mittels landwirtschaftlicher Umrechnungskurse in Landeswährung ausgedrückt,
sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist. Die anderen Einfuhrbeträge
hingegen werden umgerechnet mit dem Kurs nach Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung
(EG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁵, geändert
durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

¹ ABl. Nr.

² ABl. Nr.

³ ABl. Nr. L 387 vom 31.12.1992, S. 1.

⁴ ABl. Nr. L 22 vom 31.1.1995, S. 1.

⁵ ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

Das Nebeneinander der beiden Systeme zur Umrechnung der Einfuhrbeträge für Agrarerzeugnisse führt zu wirtschaftlichen Unstimmigkeiten und erheblichen Komplikationen bei der Verwaltung. Daher ist es angezeigt, abgesehen von ganz besonderen Ausnahmefällen allein den Umrechnungskurs heranzuziehen, der bei Einfuhrabgaben für Agrar- und andere Erzeugnisse gilt, wenn diese nicht durch einen Rechtsakt betreffend die Gemeinsame Agrarpolitik festgesetzt wurden.

Die entsprechenden Maßnahmen müssen auf Gemeinschaftsebene getroffen werden. Sie fallen unter die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft und dienen der einheitlichen Anwendung der Gemeinsamen Agrarpolitik -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Absatz 1 wird der Wortlaut "Unbeschadet der Abweichungen nach den Absätzen 2 und 3" ersetzt durch "Unbeschadet der Abweichungen nach Absatz 2, 3 und 4".
2. In Artikel 3 wird folgender Absatz 4 hinzugefügt:

"(4) Unbeschadet Absatz 2 und Artikel 5 entspricht der landwirtschaftliche Umrechnungskurs bei Einfuhrbeträgen, die durch einen Rechtsakt betreffend die Gemeinsame Agrarpolitik in Ecu festgesetzt wurden und von den Mitgliedstaaten in Landeswährung anzuwenden sind, dem für die jeweiligen Erzeugnisse geltenden Kurs nach Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92."

3. Artikel 6 Absatz 2a Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

"Bei den im voraus oder nach einer Ausschreibung festgesetzten Beträgen in Ecu, ausgenommen die Beträge im Sinne von Artikel 3 Absatz 4, kann der landwirtschaftliche Umrechnungskurs im voraus festgesetzt werden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

1. HAUSHALTSPOSTEN: Artikel 100		MITTELANSATZ: 864 Mio ECU			
2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS: Vorschlag für Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse.					
3. RECHTSGRUNDLAGE: Artikel 42 und 43 des Vertrags					
4. ZIELE DES VORHABENS: Anwendung eines einzelnen Umrechnungskurses auf die Einfuhrabgaben.					
5.	FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12-MONATS- PERIODE Mio ECU	LAFENDES HAUSHALTS- JAHR (96) Mio ECU	KOMMENDES HAUSHALTS- JAHR (97) Mio ECU	
5.0.	AUSGABEN ZU LASTEN DES EG-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) NATIONALER HAUSHALTE ANDERER SEKTOREN				
5.1.	EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) - IM NATIONALEN BEREICH	- 9 Mio ECU	- 3 Mio ECU	- 9 Mio ECU	
		1998 Mio ECU	1999 Mio ECU	2000 Mio ECU	2001 Mio ECU
5.0.1.	VORAUSSCHAU AUSGABEN	-	-	-	-
5.1.1.	VORAUSSCHAU EINNAHMEN				
5.2.	BERECHNUNGSWEISE: Für 1996 geschätzte Menge der von der Maßnahme hauptsächlich betroffenen Einfuhren, multipliziert mit dem auf die jeweiligen Erzeugnisgruppen durchschnittlich erhobenen Zoll sowie dem Unterschied zwischen dem landwirtschaftlichem Umrechnungskurs und dem zum 1. Januar 1996 geltenden monatlichen Zollsatz.				
6.0.	FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL				JA/NEIN
6.1.	FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR				JA/NEIN
6.2.	NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS				JA/NEIN
6.3.	ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN				JA/NEIN
ANMERKUNGEN:					

ISSN 0256-2383

KOM(96) 40 endg.

DOKUMENTE

DE

02 03

Katalognummer : CB-CO-96-052-DE-C

ISBN 92-78-00201-1

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg